

Beschlussvorlage Nr. B-176/2010

Einreicher: D 5/A 52

Gegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz - Sportstättensatzung

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kultur- und Sportausschuss	05.08.2010	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.08.2010	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

Unterschrift

Bereits gefasste Beschlüsse/Entscheidungen sind betroffen:

Beschluss- Nummer	Beschluss-Datum	beschlussfassendes Gremium	Beschluss ist		
			aufzuheben	außer Kraft zu setzen	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz – Sportstättensatzung

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung durch Art. 2 Gesetz z. Änd. d. SächsEigBG vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in seiner Sitzung am 25. August 2010 mit Beschluss Nr. B-176/2010 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz, Sportstättensatzung (Beschluss des Stadtrates Nr. B-349/1996 vom 26. Juni 1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/96 am 17. Juli 1996) beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmung**

In § 11 der Sportstättensatzung werden am Ende folgende Absätze eingefügt:

Über den Antrag auf Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaates Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsVBl S.438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a-e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), abgewickelt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Begründung:

In § 11 der Satzung wird geregelt, dass in den Sportanlagen Werbung, das Anbieten von Waren etc. nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Chemnitz gestattet sind.

Insofern besteht ein Bezug zur Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 (EU-Dienstleistungsrichtlinie EU-DLR), d. h., dass § 11 der Sportstättenatzung EU-DLR-relevant ist und inhaltlich an die EU-DLR angepasst werden muss. Nach Art. 13 Abs. 3 und 4 der EU-DLR müssen Genehmigungsanträge der Dienstleistungserbringer binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. Diese Anforderungen werden noch nicht erfüllt, da die Satzung keine diesbezügliche Bearbeitungsfrist festlegt. Entsprechend § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird in der Änderung des § 11 der Satzung eine Bearbeitungszeit von 3 Monaten festgelegt.

Des Weiteren fordert Art. 13 Abs. 4 EU-DLR, dass die Genehmigung als erteilt gilt (Genehmigungsfiktion), wenn der Antrag nicht binnen der vorab festgelegten Frist beschieden wird. Auch diese Änderung wurde in § 11 der Satzung aufgenommen.

Ferner muss in der Satzung eine Regelung enthalten sein, wonach das Verfahren bezüglich der Beantragung der Erlaubnis über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann. Das diesbezügliche Verfahren regelt das Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438).